

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 96

Artikel: Zirkular Nr. 8

Autor: Sautter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-734208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Tätigkeit des Schiedsgerichts

in Film-Mietstreitigkeiten

Im Jahre 1940 wurden im ganzen neun Prozesse aus Mietstreitigkeiten hängig gemacht. Davon erreichten nur drei einen Streitwert von über Fr. 1000.—. Von diesen 3 Fällen, die in die Kompetenz des Dreierschiedsgerichts fielen, wurde der eine durch Anerkennung der klägerischen Forderung durch den Beklagten erledigt, in den beiden andern schlossen Parteien einen Vergleich, und zwar bevor es zur Hauptverhandlung kam. Das Dreierschiedsgericht trat also im Jahre 1940 nie zusammen.

Von den 6 übrigen in die Kompetenz des Einzelrichters fallenden Prozesse wurden zwei durch Rückzug der Klage infolge Verständigung erledigt, so daß nur 4 Prozesse beurteilt werden mußten.

Es muß auch diesmal erneut darauf hingewiesen werden, daß sich die Kläger für die Abfassung der Klage zu wenig Zeit und Mühe nehmen, obschon bereits eine Besserung eingetreten ist. Aber in einem Falle war die Bezeichnung des Beklagten ganz unsicher, indem in den Akten bald von einer Gesellschaft, bald von einer Einzelperson als Mieter die Rede war. Der Schiedsrichter hält sich an die Bezeichnung in der Klage, was aber für die Klägerin unter Umständen sehr nachteilige Folgen haben kann, wenn z. B. eingeklagt wird «Kino X» und sich dann herausstellt, daß dieser gar keine juristische Person ist. Dann ist eine Vollstreckung nicht möglich und die Kosten waren umsonst. Der Schiedsrichter hat deshalb sowohl den Lichtspieltheaterverband als auch den Filmverleiherverband brieflich auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Nach dem neuen Formular Mietvertrag ist nun die Klage nicht mehr beim Filmverleiher- oder Lichtspieltheaterverband hängig zu machen, sondern beim Schiedsrichter oder beim Obmann des

Schiedsgerichts direkt. Es kommt nun vor, daß eine Forderung z. T. noch aus einem alten, z. T. aber auch aus einem neuen Mietvertrag abgeleitet wird. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Klage noch beim Verbandsrechtshängig zu machen, der das Vorverfahren durchführt und dann Klage mit Antwort dem Schiedsrichter übermittelt. Dieser kann dann immer noch einmal dem Beklagten eine kurze Antwortfrist ansetzen, damit auch den formellen Erfordernissen des neuen Mietvertrages Genüge getan ist.

ARMEESTAB

Abteilung Presse und Funkspruch
Sektion Film

Zirkular Nr. 8

An die Mitglieder des Film-Verleiher-Verbandes in der Schweiz.
An die Mitglieder des Schweizer. Lichtspieltheater-Verbandes.

Betr. von der Sektion Film genehmigte Filmtitel.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß für die Herausbringung der von der Sektion Film zensurierten Filme der im Zensurausweis aufgeführte Titel maßgebend ist. Nachträgliche Änderungen eines Titels dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Sektion Film in der Reklame (Photos, Plakate, Zeitungsinserate, Flugblätter, Clichés usw.) vorgenommen werden.

Uebertretungen dieser Weisung werden geahndet gemäß Art. 8 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. 9. 39 der Abteilung Presse und Funkspruch.

Armeestab, 13. 1. 41.

ARMEESTAB,

Abteilung Presse und Funkspruch - Sektion Film,
Der Chef: Dr. Sautter.

Schweizerische Filmkammer Chambre suisse du cinéma

Einfuhr kinematographischer Filme in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940.

Importation de films cinématographiques du 1^{er} octobre au 31 décembre 1940.

Zusammenzug der Spielfilme.

Résumé des films spectaculaires.

Ursprungsland Pays d'origine	Filme Films	Kopien Copies	Einheiten Unités
U.S.A. Etats Unis	46	57	53
Frankreich France	2	5	3
Deutschland Allemagne	20	40	26
Italien Italie	22	27	24
England Angleterre	—	2	1
Ungarn Hongrie	—	1	—
	90	132	107

Zusammenzug der Beiprogrammfilme.

Résumé des films de complément.

U.S.A. Etats Unis	15	15	15
Deutschland Allemagne	5	6	5
	20	21	20

Zusammenzug der Kultur- und Dokumentarfilme.

Résumé des films documentaires.

Frankreich France	2	2	2
Deutschland Allemagne	28	30	30
Italien Italie	29	39	29
Ungarn Hongrie	1	1	1
	60	72	62

Zusammenzug der Reklame- und Werbefilme.

Résumé des films publicitaires ou de propagande.

1. Allgemeine Werbefilme.

Films de propagande en général.

Deutschland Allemagne	4	4	4
Holland Hollande	1	1	1
	5	5	5

2. Vorspannfilme / Films annonce.

U.S.A. Etats Unis	22	29	24
Frankreich France	2	2	2
Deutschland Allemagne	16	42	20
Italien Italie	14	22	15
England Angleterre	1	1	1
	55	96	62

Zusammenzug der Unterrichts- und Lehrfilme.

Résumé des films éducatifs ou d'enseignement.

Frankreich France	2	2	2
----------------------	---	---	---

Zusammenzug der Wochenschauen.

Résumé des actualités.

Amerika Amérique	1	* 41,38 / 538 **
Frankreich France	1	
Deutschland Allemagne	1	
Italien Italie	1	
	4	* 41,38 / 538 **

* pro Woche - par semaine.

** vom 1. Okt. 1940 bis 31. Dezember 1940.
du 1^{er} octobre 1940 au 31 décembre 1940.